

Fall 7: Pressefotos

Eine Boulevard-Zeitschrift (Z) veröffentlicht mehrere Fotos der Prinzessin Caroline von Monaco (P) ohne deren Einwilligung. Unter anderem ist P mit ihren Kindern in einem gut besuchten Lokal zu sehen (Bild 1) sowie alleine auf einem einsamen Feldweg beim Fahrradfahren (Bild 2). P klagt gegen Z auf Unterlassung der Veröffentlichung dieser Fotos vor den Zivilgerichten, ohne Erfolg.

Der Bundesgerichtshof führt letztinstanzlich dazu aus, dass Z die Bilder rechtmäßigerweise veröffentlichen dürfe. P sei als Prinzessin eine Person, der aufgrund ihres Standes starkes öffentliches Interesse zukomme und für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen stehe. Dieses Interesse bestünde wegen dieser Vorbildfunktion auch gerade für Abbildungen außerhalb ihrer repräsentativen Funktion im Fürstentum Monaco. Bilder aus ihrem Alltagsleben seien daher als „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG einzuordnen.

Es bestünde zudem kein „berechtigtes Interesse“ der P an der Nichtveröffentlichung der Fotos gemäß § 23 Abs. 2 KUG. Schützenswert sei ihre Privatsphäre nur dort, wo sich jemand erkennbar in örtliche Abgeschiedenheit zurückzieht, sich dort im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der Öffentlichkeit nicht tun würde und diese Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen wurde.

Dagegen erhebt P Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Das Gericht habe bei der Anwendung einfachen Rechts die Bedeutung und Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verkannt, insbesondere des Rechts am eigenen Bild und des Rechts auf Achtung der Privatsphäre. Für dessen Schutz komme es nicht so sehr auf den Ort des Verhaltens an, sondern erstrecke sich vielmehr thematisch auf den familiären oder alltäglichen Bereich. Zudem sei P in ihrem Selbstdarstellungsrecht verletzt, da sie so nicht selbst entscheiden könne, wie sie von Dritten in der Öffentlichkeit dargestellt werde.

Hat die Verfassungsbeschwerde der P Erfolg?

Auszug aus dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) vom 9. Januar 1907 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom Februar 2001:

§ 22 Recht am eigenen Bilde

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Ausnahmen zu § 22

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. ...
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.
- (3) ...

Lösungshinweise (Fall 7 „Pressefotos“):

Das BVerfG ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG iVm. §§ 13 Nr. 8a, 23 I, 90 ff. BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig. Die Verfassungsbeschwerde der P gegen das letztinstanzliche Zivilgerichtsurteil hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde der P ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG erfüllt sind.

I. Beschwerdefähigkeit

§ 90 I BVerfGG „jedermann“ +

II. Beschwerdegegenstand

§ 90 I BVerfGG „Akt öffentlicher Gewalt“ +

III. Beschwerdebefugnis, § 90 BVerfGG

1. eigene, unmittelbare, gegenwärtige Betroffenheit

2. Behauptung einer Grundrechtsverletzung

- BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz; nicht jeder Rechtsfehler, sondern spezifische Grundrechtsverletzung ist zu rügen, z. B. dass das Gericht selbst Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte (wie Art. 103 I GG) verletzt, seine Entscheidung auf eine verfassungswidrige Norm stützt oder bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts grundrechtliche Wertungen nicht beachtet hat und die Entscheidung auf diesem Fehler beruht.

Hier: Möglichweise verkanntes Grundrecht: Art. 2 I iVm 1 I GG

3. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

- Waren die Zivilgerichte überhaupt verpflichtet, bei der Entscheidungsfindung auf Grundrechte der P Rücksicht zu nehmen? „Dritt- oder Horizontalwirkung der Grundrechte“

Hier: Über die auslegungsbedürftigen Begriffe „Bereich der Zeitgeschichte“ und „berechtigtes Interesse“ strahlen die Grundrechte auf Pressefreiheit wie auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in das Zivilrecht ein.

IV. Rechtswegerschöpfung

§ 90 II 1 BVerfGG +

V. Frist, Form

§ 93 I 1 BVerfGG, §§ 23 I, 92 BVerfGG

VI. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der P gegen das Urteil des BGH ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der P ist begründet, wenn sie durch das Urteil in ihrem Grundrecht aus Art. 2 I iVm 1 I GG verletzt ist. Dies ist der Fall, wenn das Urteil in ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht eingreift und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

I. Schutzbereich des Art. 2 I iVm 1 I GG

- u. a. Recht am eigenen Bild: unabhängig von Zusammenhang soll Entscheidungsbefugnis über Anfertigung und Verwendung von Fotos durch Dritte gewährleistet sein

- u. a. Schutz der Privatsphäre: thematisch und räumlich bestimmt, einerseits „private Angelegenheiten“ geschützt, andererseits ein räumlicher Rückzugsbereich. Letzterer umfasst nicht nur den häuslichen Bereich, sondern alle örtlich abgeschiedenen Orte, an denen der Einzelne für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein; nicht generell entscheidbar

- *nicht:* Recht, so dargestellt zu werden wie man möchte, also kein Recht auf Unterlassung der Veröffentlichung kompromittierender Situationen

- Persönlichkeitsentfaltung von Kindern kann durch öffentliche Beobachtung empfindlicher gestört werden. Die Hinwendung der für diese Entwicklung verantwortlichen Eltern fällt auch in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wird durch Art. 6 I, II GG noch verstärkt

II. Eingriff +

III. Rechtfertigung

1. Einschränkung des Grundrechts

Art. 2 I GG „verfassungsmäßige Ordnung“ – hier: §§ 22, 23 KUG

2. Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schranken

a) §§ 22, 23 KUG verfassungsgemäß

grundsätzlich angemessener Ausgleich von Persönlichkeitsschutz einerseits und Pressefreiheit andererseits, durch unbestimmte Rechtsbegriffe bei konkreten Konstellationen Abwägung möglich

b) Verfassungsmäßige Auslegung und Anwendung durch das Gericht im Einzelfall, insbesondere Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

aa) gerichtliche Auslegung von § 23 I Nr. 1 KUG „Bereich der Zeitgeschichte“

(1) legitimer Zweck

- Wahrung der Pressefreiheit gegenüber dem Recht am eigenen Bild
- dagegen EGMR: Informationsinteresse an banalem Alltag Personen außerhalb des politische Lebens nicht schützenswert, da außerhalb ihrer gesellschaftlichen Funktion

(2) geeignet

(3) erforderlich

(4) angemessen

- EGMR: Ausdehnung des Bereiches der Zeitgeschichte auf alltägliche Handlungen verletzt das Persönlichkeitsrecht. Pressefreiheit erstreckt sich nicht auf Befriedigung der voyeuristischer Neugier.

- a. A. der Pressefreiheit ist Vorrang einzuräumen, weil sie im Ausgleichsinstrument des „berechtigten Interesses“ keine Berücksichtigung mehr findet. Schutz hängt nicht von Niveau des Presseerzeugnisses ab, käme sonst Zensur gleich. Auch Unterhaltung erfüllt gesellschaftliche Funktion, Meinungsbildung ist nicht auf politischen Bereich beschränkt. Presse darf nach publizistischen Kriterien entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält.

bb) gerichtliche Auslegung von § 23 II KUG „berechtigtes Interesse“

(1) legitimer Zweck

-Wahrung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere der Privatsphäre, gegenüber der Pressefreiheit

(2)geeignet

(3)erforderlich

(4) angemessen

- örtliche Abgeschiedenheit ist ein sowohl dem Informationsinteresse als auch dem Schutz der Privatsphäre dienendes Kriterium (EGMR: reicht nicht aus, Handlungen des Privatlebens müssen ausgenommen sein)

- „privates“ Verhalten, Heimlichkeit der Aufnahme müssen dagegen nicht für die Annahme eines berechtigten Interesses vorliegen: Örtliche Abgeschiedenheit erfüllt Schutzfunktion nur, wenn Privatsphäre ohne Rücksicht auf das jeweilige Verhalten gewährt wird

- Gericht hat zudem die Schutzverstärkung des APR durch Art. 6 GG verkannt, sofern es um Abbildungen der Eltern mit ihren Kindern geht, das Informationsinteresse muss hier grundsätzlich zurückstehen.

cc) Ergebnis für die Bilder im Einzelnen

(1) Bild 1 „P mit ihren Kindern in einem gut besuchten Lokal“

- angesichts der vom Gericht übersehen Schutzverstärkung durch Art. 6 GG ist nicht auszuschließen, dass bei erneuter Überprüfung anhand der verfassungsrechtlichen Maßstäbe das Gericht zu einem anderen Ergebnis kommt- die Entscheidung beruht demnach in Bezug auf Bild 1 auf der Verkenning eines Grundrechts bei der Auslegung des KUG

(2) Bild 2 „alleine Fahrradfahren auf einsamen Feldweg“

- die Verneinung des berechtigten Interesses durch das Gericht mangels einer intimen Handlung der P und fehlender Heimlichkeit der Aufnahme ist kein Fehler, auf dem die Entscheidung beruht, wenn das Gericht zutreffend die örtliche Abgeschiedenheit des Ortes der Fotoaufnahme verneint hat:

- zwar ist der Wunsch der P erkennbar, alleine zu bleiben. Auf den Willen der Person kommt es dagegen nicht an (s. o.). Der Feldweg ist für jedermann zugänglich und kein deutlich für einen Rückzug abgrenzbarer Bereich

IV. Ergebnis zu B.

Bezüglich Bild 1 ist P durch das Urteil in ihrem Grundrecht aus Art. 2 I iVm 1 I GG verletzt.

C. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der P hat teilweise Erfolg. Bezüglich Bild 2 wird sie abgewiesen, bezüglich Bild 1 wird das Urteil aufgehoben und an den BGH zurückverwiesen, § 95 II BVerfGG.

Weiterführende Hinweise

Die dem Fall zugrunde liegenden Entscheidung s. BVerfGE 101, 361 ff. = NJW 2000, 1021 ff.
Dagegen EGMR, Urteil vom 24. Juni 2004, NJW 2004, 2647 ff.

Zur Bindungswirkung der Urteile des EGMR siehe Görgülü-Beschluss, BVerfGE 111, 307 ff = NJW 2004, 3407ff.

Kunig, Die Medien und das Persönlichkeitsrecht – einige Gedanken aus europäischer Veranlassung, Festschrift für Peter Raue, 2006, 191 ff.

Bergmann, Diener dreier Herren? - Der Instanzrichter zwischen BVerfG, EuGH und EGMR, EuR 2006, 101 ff.

Kadelbach, Der Status der Europäischen Menschenrechtskonvention im deutschen Recht, Jura 2005, 480 ff.

Neuere Entscheidungen zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Stasi- Streit, Manfred Stolpe BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207

GPS-Observation, BVerfGE 112, 304 = NJW 2005, 1338

Beschlagnahme von Datenträgern, BVerfGE 113, 29 = NJW 2005, 1917